

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 31. Mai 2012

Nummer **17**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	415
Öffentliche Zustellungen	416
Öffentliche Zustellung	417
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern	418
Brüggen: 4. Änderung Bebauungsplan Bra/17	428
"Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße"	428
Grefrath: Bebauungsplan Gr 2 "Westliches Baugebiet"	430
Kempen: 48. Änderung Flächennutzungsplan -östlich Schaephuysener Straße-	432
Bebauungsplan Nr. 151 -Östlich Schaephuysener Straße-	434
49. Änderung Flächennutzungsplan -Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring-	436
Bebauungsplan Nr. 150 -Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring-	438
Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof-	440
Widmung einer Straße	442
Öffentliche Zustellung	442
Niederkrüchten: Einplanieren von Reihengräbern	442
Schwalmtal: Bebauungsplan Wa/14 "Wiesenstraße"	443
Tönisvorst: Haushaltssatzung 2012	445
Öffentliche Zustellung	447
Bebauungsplan Tö-40 "Verbindungsstraße"	448
Bebauungsplan Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße"	449
Viersen: Bebauungsplan Nr. 23-4 "Solferinostraße"	451
Bebauungsplan Nr. 238 "Ostgraben/Rennstraße"	453
Erste Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt	455
Willich: Planfeststellungsverfahren Höchstspannungs-freileitung	456
Sonstige: Viersener Aktien-Baugesellschaft AG	461
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim	462
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-bezirks St. Hubert	462
Jagdgenossenschaft Lobberich	463

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.02.2012 - Aktenzeichen 03280066930/sie gegen:

Herrn
Halil Arik
Flamingostraat 72
NL-5912XK VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.05.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 415

Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum Ortstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 19.04.2012
- Aktenzeichen 03240230762/hö
gegen:**

Herrn
Peter Harald Dittmar
Leutenwärtter Weg 1
34289 Zierenberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.05.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 416

Bekanntmachung des Kreises Viersen

ZA 2 – 57.01.59 – 178/12 (B)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Hans-Wolfgang Mader,
geb. 10.02.1956 in Bonn, Aufenthalt unbekannt

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Scooter 400, FIN: L8YGY05F59Y013167, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 22.05.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 416

Bekanntmachung des Kreises Viersen

ZA 2 – 57.01.59 – 30/12 (BU)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Lancia, BF014ZT (Italien, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 16.05.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 417

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach

§ 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- die in der Anlage 1 Nr. 4, Tabelle 4, GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3
sowie
- den in der Anlage 1 Nr. 2, Tabelle 2.1, GGVSEB aufgeführten Stoffe der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, AO, A1, B1, B2, B oder C).

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01.07.2005 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) - in der z. Zt. geltenden Fassung - wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 11.05.2012

Kreis Viersen
gez.
Ottmann
Landrat

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 362

von L 362 bis L 382/L26 (Kreisverkehr)

von Hans-Böckler-Straße bis Moltkestraße

von L 382 (Kreisverkehr) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 von L 379 bis Kreisgrenze Kleve

von A 44 (AS Willich-Neersen) bis Ulmenstraße in Willich-Schiefbahn

von L 382 bis Bruchstraße in Willich-Schiefbahn

von Jakob Krebs Str. bis L 384/L379 in Willich-Anrath

von L 29 Schwarzer Pfuhl/Venloer Str. bis L26/L461 (Bönninghausen)

von Schottelstraße bis L 384 in Willich-Anrath

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis zur L 475

von L 379 (Nüss Drenk) bis Stadtgrenze Krefeld

L 373 von Bundesgrenze NL (Brüggen) bis B 509 (Nettetal-Lobberich)

L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30, K 32

K 1 von B 509 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten
von L 3 bis K 20 in Schwalmthal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen
von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 18 von L 71 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmthal-Amern

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 von Hausbroicher Str. - Schottelstr.

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüggen

Hochstraße von B 221 bis Herrenlandstraße

Herrenlandstraße

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Westring

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße

Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof

Pastoratshof

Industriestraße

Bahnstraße

Mülhausener Straße bis K 12

Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße

Kleinbahnstraße

Am Bahnhof

Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1

Industrie-Ring-Ost

Hooghe Weg

Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße

Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße

St. Töniser Straße von B 509 bis Herkenrathstraße

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von L 373 bis Kreisverkehr

Wilhelmshöhe von L 373 bis Düsseldorfer Str.

Am Bengerhof von Düsseldorfer Straße bis Am Bengerhof 1

Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14

Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von B 509 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Waldniel

AS Schwalmtal – K 8 bis L 475

Dülkener Straße von Nordtangente bis Dülkener Straße 202

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt

Polmansstraße von L 372 bis Polmansstraße 1

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161
Maysweg von L 379 bis Maysweg 2
Vorster Straße von L 475 bis Westring
Westring von Vorster Straße bis Westring 107
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße (K 18)
Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Heiligenstraße von L 475 bis Heiligenstraße 75
Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße

Jakob-Kaiser-Straße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Charles Wilp Str.
Konrad Zuse Str.
Carl Friedrich Benz Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker
Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße
An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ

Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14

Am Nordkanal

Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140

Am Bruch von L 29 bis Levenweg

Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße

Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135

Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme, (FCVS) Deutz-Kalker Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00€).

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 418

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ am 15.05.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ als Satzung vom 15.05.2012, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 23.05.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **11.06.2012** bis **12.07.2012** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Zu dem Bebauungsplan liegen keine Fachgutachten vor, da diese entbehrlich sind.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 7, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 22.05.2012

Der Bürgermeister

Lommetz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 48. Änderung

-östlich Schaephuysener Straße - Stadtteil Tönisberg

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Der von der 48. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen eine Fläche nördlich des Ortskerns zwischen Umgehungsstraße und Schaephuysener Straße.

Der von der 48. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen werden in einer öffentlichen Versammlung am

**Mittwoch, den 13.06.2012, um 19.00 Uhr,
im Kath. Pfarramt, Bergstraße 24
in 47906 Kempen -Tönisberg**

vorgestellt.

Darüber hinaus hängt der städtebauliche Entwurf zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, sowie in der Verwaltungsstelle Tönisberg, Helmeskamp 31, aus in der Zeit vom

11.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 24.05.2012
In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich der 48. Flächennutzungsplanänderung - östlich Schaephuysener Straße -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 151 -Östlich Schaephuysener Straße-

Stadtteil Tönisberg

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 151 -Östlich Schaep-
huysener Straße- sollen die planungsrechtlichen
Voraussetzungen für die Ansiedlung eines
Grundversorgers mit Bäckerei geschaffen werden, um
die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren
des täglichen und kurzfristigen Bedarfs sicher zu
stellen.

Für den Bereich der Bestandsbebauung verfolgt der
Bebauungsplan das Ziel einen Rahmen für die
Ansiedlung mischgebietstypischer und nicht störender
Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe zu definieren.
Das Plangebiet erfasst im wesentlichen den Bereich
zwischen Umgehungsstraße, Schaephuysener und
Vluyner Straße.

Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt
kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt
werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraus-
sichtlichen Auswirkungen werden in einer öffentlichen
Versammlung am

**Mittwoch, den 13.06.2012, um 19.00 Uhr,
im Kath. Pfarramt, Bergstraße 24
in 47906 Kempen -Tönisberg**

vorge stellt.

Darüber hinaus hängt der städtebauliche Entwurf bei
der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1,
Stadtplanungsamt, in der Zeit vom

11.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

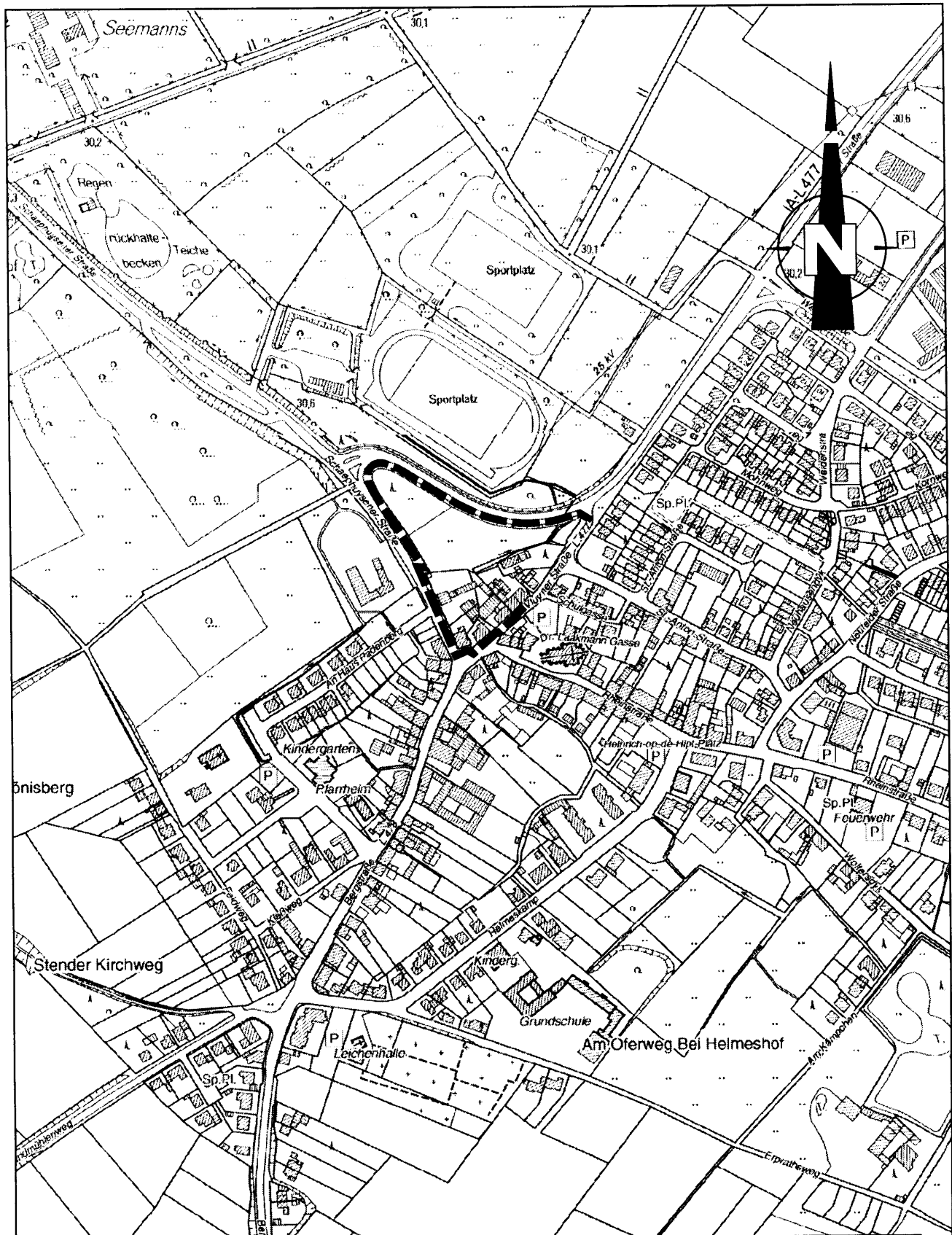
Zusätzlich hängt der städtebauliche Entwurf in der
Verwaltungsstelle Tönisberg, Helmeskamp 31, aus.
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung
einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und
Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der
Planung zu informieren.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle
auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift
abgegeben werden.

Kempen, den 24.05.2012

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 151
- östlich Schaephuysener Straße -**

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Kempen, den 24.05.2012

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 49. Änderung

-Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring-

Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Der von der 49. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche östlich des Gewerbegebietes Krefelder Weg.

Der von der 49. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

11.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Kempen, den 24.05.2012

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 150 -Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring- Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 150 -Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der gewerblichen Baufläche zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet am Krefelder Weg und dem Kempener Außenring geschaffen werden. Ziel ist weiterhin die Ansiedlung von kleineren nicht störenden Gewerbebetrieben.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich östlich des Gewerbegebietes Krefelder Weg. Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

11.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof- Stadtteil St. Hubert

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof-
sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für
den Bau einer Altenwohnanlage östlich des
Beyertzhofes geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich
der heute ungenutzten Erweiterungsfläche des
Friedhofes. Dieser Bereich ist im beigefügten
Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt
werden.

In der Zeit vom

11.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

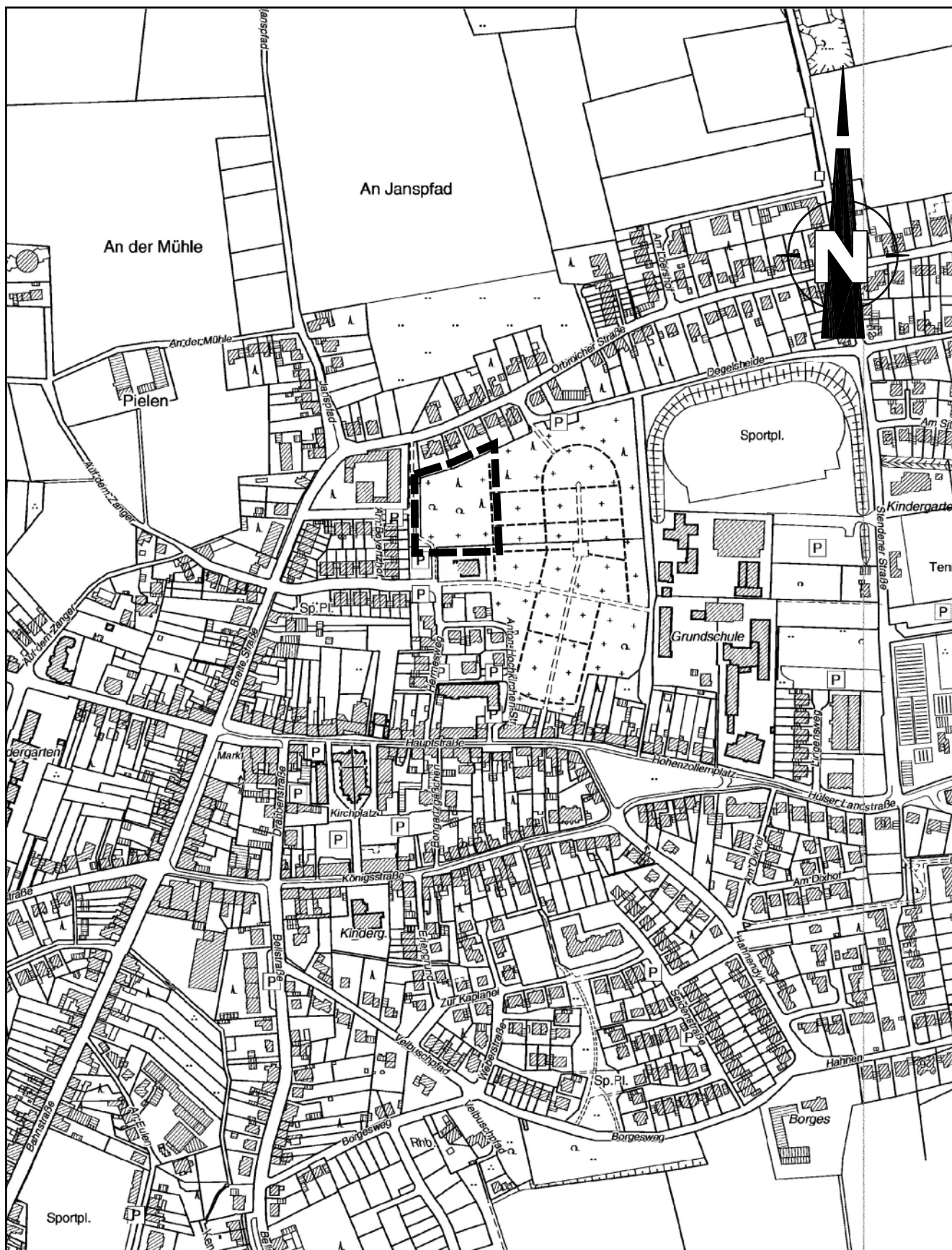
hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwal-
tung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt,
öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung
einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und
Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der
Planung zu informieren.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Anregungen können bei der vorgenannten Dienststel-
le auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift
abgegeben werden.

Kempen, den 24.05.2012

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 148 - Am Beyertzhof -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung einer Straße in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Borgesweg wird im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet.

Ein Plan, der die gewidmete Fläche ausweist, kann während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 21.05.2012

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Kahl
Techn. Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 442

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Mohamad Chalhoub, geb. 14.09.78 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltungsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.05.2012 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 23.05.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 442

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Einplanieren von Reihengräbern auf den gemeindeeigenen Friedhöfen

Die Ruhefrist (25 Jahre) für nachstehend aufgeführte Reihengräber ist abgelaufen:

Grab-Nr. 175 – 219 (Beerdigungen von 1973 – 1985) auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Oberkrüchten

Grab-Nr. 507 – 536 (Beerdigungen von 1985 – 1987) auf der zweiten Erweiterungsfläche des Friedhofes Elmp

Grab-Nr. 21 – 80 (Beerdigungen von 1979 – 1985) auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Niederkrüchten

Gemäß §§ 10 und 13 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 30. Oktober 2007 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen hingewiesen. Die bisherigen Nutzungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. bis zum 31. August 2012 zu entfernen.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und verwertet.

Niederkrüchten, den 15. Mai 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 442

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 02. Mai 2012 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/14, 4. Änderung „Wiesenstraße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/14 II, 4. Änderung „Wiesenstraße“ mit Begründung in der Zeit

vom 11. Juni 2012 bis einschließlich 11. Juli 2012

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan

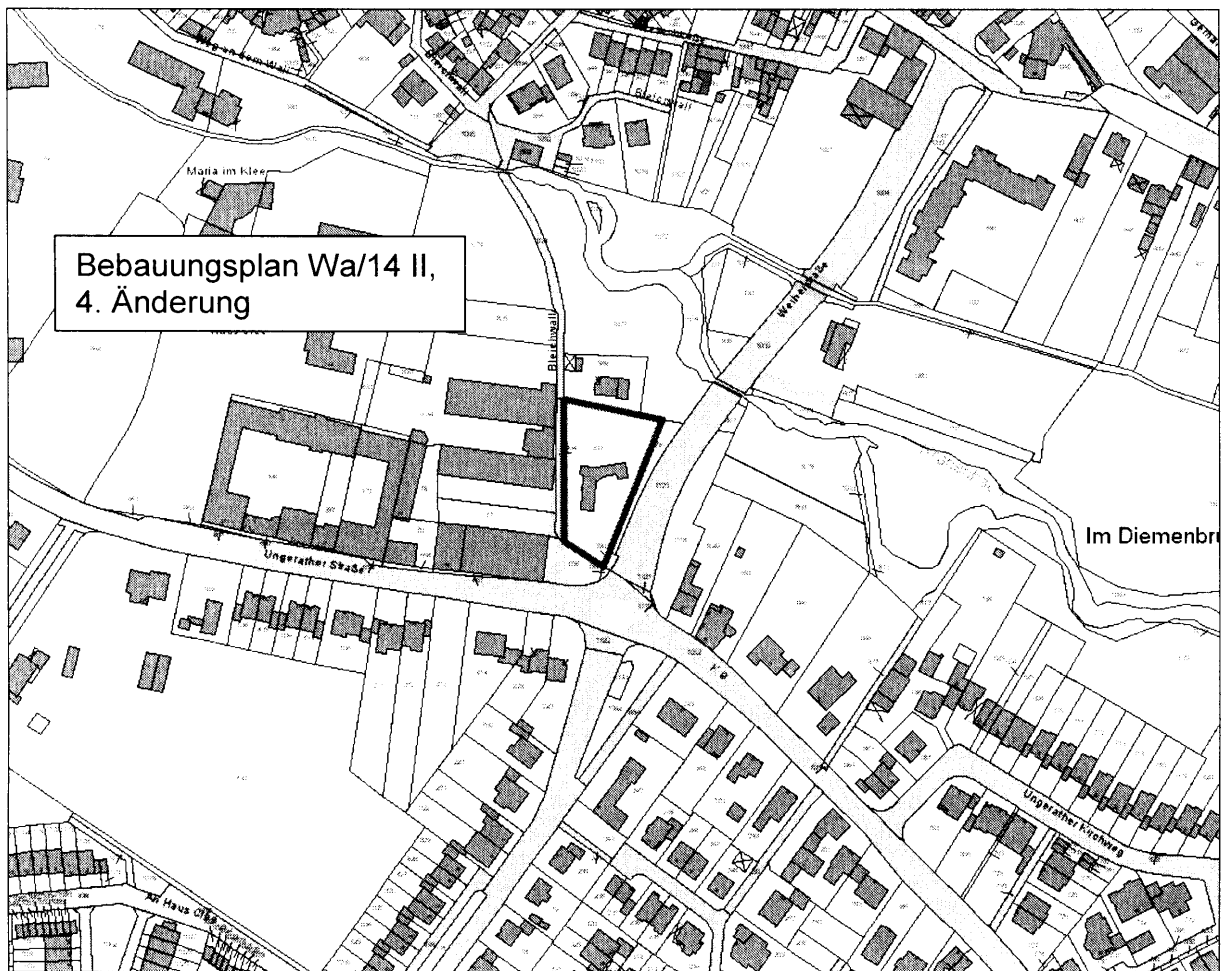
unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 22. Mai 2012

In Vertretung:
gez.: Gather



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 443

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	47.043.354 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.322.886 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.853.696 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.496.716 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.819.045 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.023.026 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.845.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

235.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.279.532 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
12.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 225 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 435 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 435 v.H. |

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

- Deckungsfähigkeit

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst.

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Budget sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich A verwalteten Aufwendungen (Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- Gebäude (Strom, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen in Zusammenhang mit städtischen Gebäuden)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sowie die Aufwandspositionen für Festwerte sind von der Budgetregelung ausgeschlossen.

Zweckgebundene Mehrerträge stehen für Mehraufwendungen zur Verfügung.

Mehrerträge bei bestimmten Entgelten für bestimmte Leistungen können als Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 03.04.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 16.05.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 12/S. 91

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 445

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird die an

Herrn Heinrich Lothar Wolbring, zul. Corneliusplatz 46, 47918 Tönisvorst

gerichtete amtliche Verfügung vom 12.04.2012, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die amtliche Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Finanzen, Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

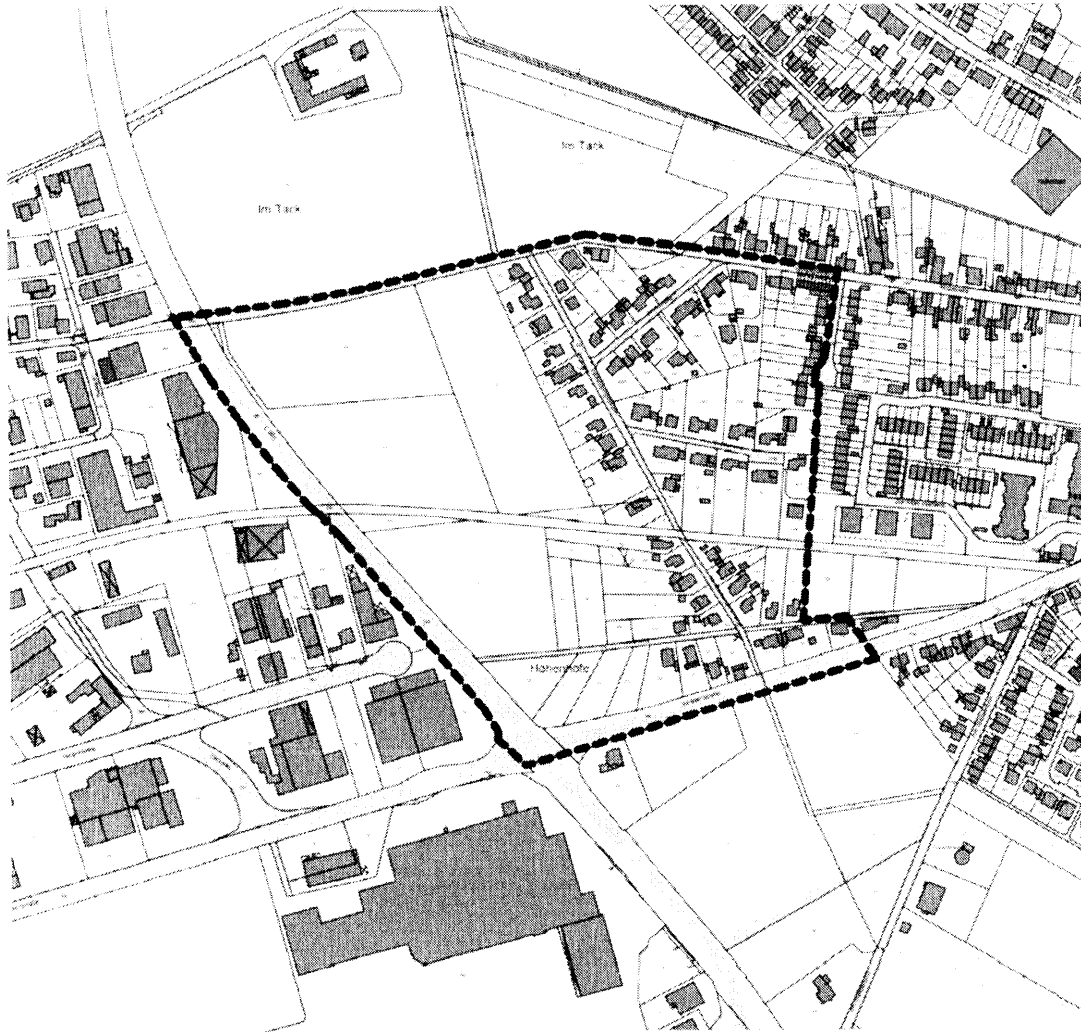
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 12/S. 91

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 447

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“ gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“.
Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die Schaffung neuer Baumöglichkeiten.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

31. Mai 2012 bis einschl. 02. Juli 2012

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“ einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 14.05.2012

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

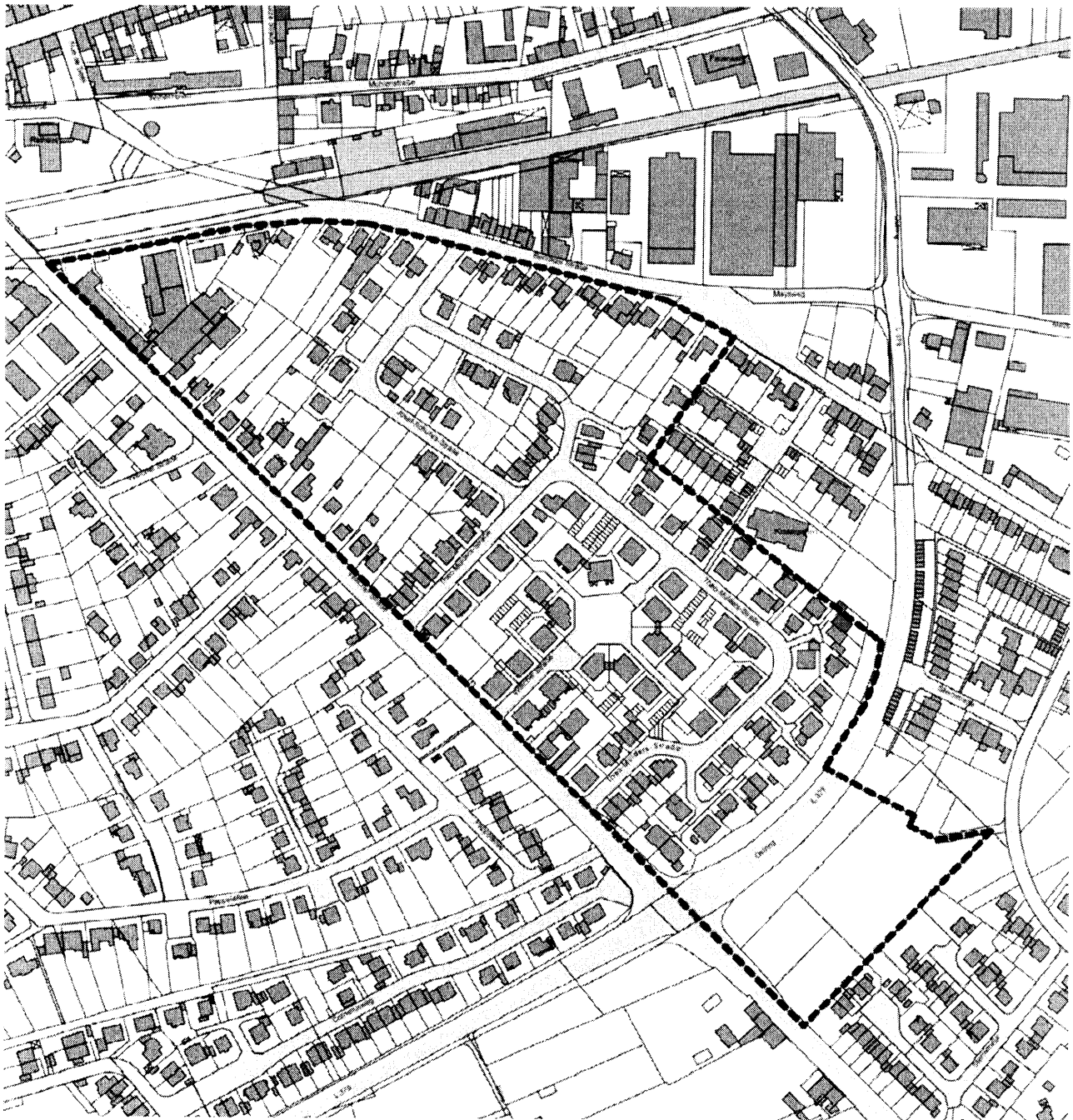
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 12/S. 94

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 448

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“, Stadtteil St.Tönis hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“ gefasst, dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/ Benrader Straße“ zugestimmt und die Einleitung des planungsrechtlichen Verfahrens beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen sowie die Schaffung neuer Baumöglichkeiten und die Änderung der räumlichen Zuordnung von Ausgleichsflächen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 31. Mai 2012 bis einschließlich 15. Juni 2012, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 15. Juni 2012 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/ Benrader Straße“, 5. Änderung abgeschlossen.

Tönisvorst, den 14.05.2012

Der Bürgermeister
Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 12/S. 95
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 449

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Planunterlagen für 2 Wochen in zeitlicher Verbindung mit einer Bürgerversammlung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen und umfasst im Wesentlichen Flächen innerhalb eines Bereiches zwischen der Körnerstraße, der Straße Lichtenberg, dem Hoserkirchweg und der Hohlstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit § 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 15.05.2012 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

vom 14.06.2012 bis einschließlich 29.06.2012

im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung, Bahnhofstraße

23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Freitag
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

Montag bis Donnerstag
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

Als Auftaktveranstaltung findet am **Donnerstag, dem 14.06.2012 um 19:30 Uhr** eine Bürgerversammlung statt im Rathaus Viersen, Bahnhofstraße 23, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal, Raum 103.

Der Sitzungssaal ist barrierefrei über den an der Gebäudeseite Königsallee vorhandenen Aufzug zu erreichen.

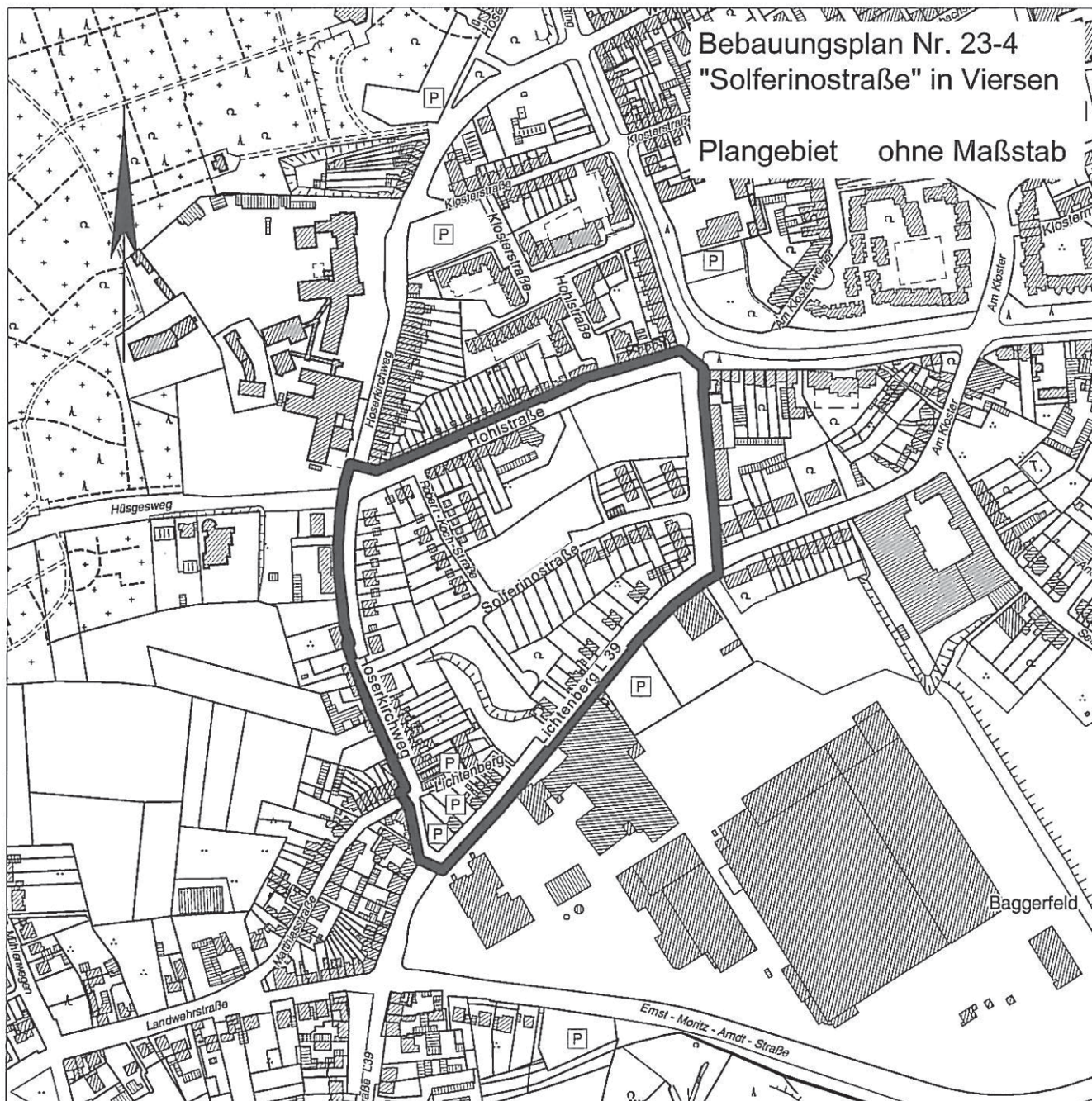
Inhaltliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 23-4 ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-2 (Rechtskraft 19.04.1974), unter Fortfall der verkehrsplanerischen Inhalte dieses Planes in Form der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen für den Bau einer örtlichen Hauptverkehrsstraße, zugunsten einer baulichen Innenentwicklung zur Ergänzung des örtlichen Wohnungsbestandes im Plangebiet unter heutigen Gesichtspunkten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ erfolgt gemäß § 13a BauGB, der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält, die darauf abzielen die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen, unbeachtlich dessen, sind natürlich alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung zu beachten.

Viersen, den 22.05.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Schrömbges
Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 451

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen

- Beschluss über die erneute Auslegung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen-Dülken gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, unmittelbar angrenzend an den historischen Stadtkern von Dülken. Es wird im Nordosten durch die Hospitalstraße, im Südosten durch die Rennstraße, im Süden durch die Eintrachtstraße, im Südwesten durch die Adlerstraße und im Nordwesten durch den Ostgraben begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205-3. Änderung außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4a und

13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60/I Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist erfolgt in der verkürzten Zeit

vom 12.06.2012 bis einschließlich 29.06.2012.

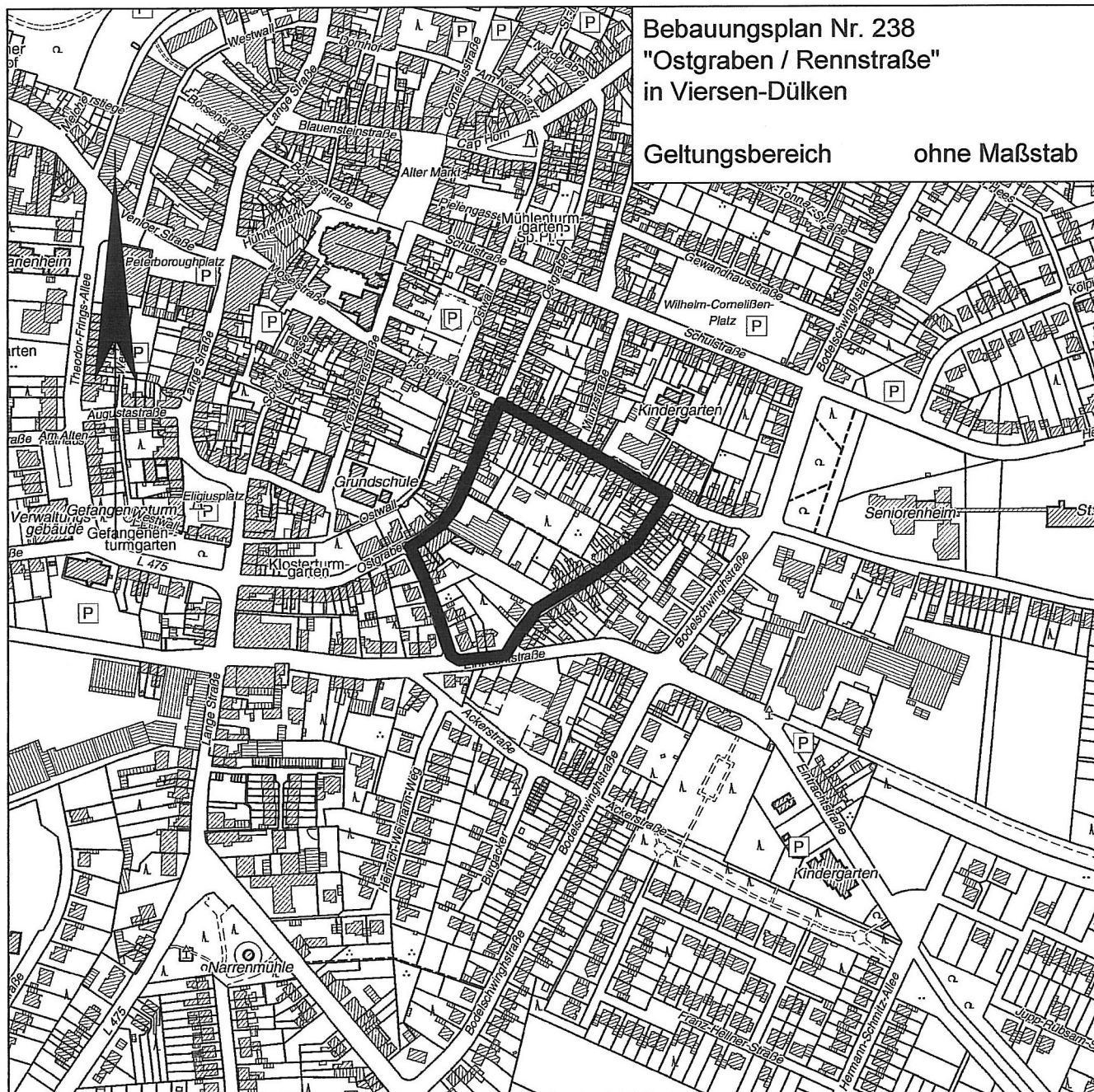
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 15.05.2012 gefasste Beschluss zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 238 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 23.05.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Schrömbges
Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 453

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 23.05.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in seiner Sitzung am 22.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 11 ergänzt:

„eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 11 und nach Abs. 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.05.2012 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.05.2012

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 455

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG/NW)

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 07/08
Düsseldorf, 15.05.2012

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Osterath verläuft die Trasse der Höchstspannungsfreileitung innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bereits vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über die Stadtgebiete von Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim, wo sie an der UA Rommerskirchen endet.

Für die rd. 20 km lange Verbindung der Bl. 4206 (Osterath – Gohrpunkt) sind 53 Maststandorte geplant. Im Gegenzug werden hier 81 Maste der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung Bl. 2305 und 26 Maste der 110-kV-Freileitung Bl. 006 entfallen bzw. sind bereits demontiert worden.

Für die rd. 10,5 km lange Verbindung der Bl. 4207 (Gohrpunkt – Rommerskirchen) sind 29 Maststandorte geplant.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vorrangiger Bedarf besteht. Der Abschnitt von Osterath bis Rommerskirchen stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsleitung Osterath - Weißenthurm (Ifd. Nr. 15) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Osterath, Willich, Kaarst, Büttgen, Holzheim, Hoisten, Neukirchen, Gohr, Hoeningen, Broich, Grefrath, Neuss, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim, Stommeln, Rommerskirchen und Hüchelhoven.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **11.06.2012 bis einschließlich 10.07.2012** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Willich, Rothweg 2, 4788 Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006,
Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015,
Montag bis Freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Stadt Kaarst, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215,
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Neuss, Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802,
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Baubürgerbüro, Erdgeschoss,
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Grevenbroich, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Zimmer 212,
Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11,
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.2 - Planung und Umwelt, Altes Rathaus, 1. Etage, Raum 1.92,
Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr, Freitag
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Planungsamt, Zimmer 2.11
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00
Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **24.07.2012**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ohde

Willich, den 23.05.2012

In Vertretung

gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 456

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Freitag, dem 06. Juli 2012 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2011

- 1.1 Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- 1.2 Prüfungsbericht der Deutsche Baurevision, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwannstr. 6, 40476 Düsseldorf, vom 08. März 2012
- 1.3 Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2011

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012

Der Jahresabschluss 2011 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der VAB Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 461

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012 / 2013

Gem. § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim und gem. § 7 Abs.3 des LJG NRW hat die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim am 16.11.2011 für das Geschäftsjahr 2012/13 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

1. Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2012 / 13 wird auf der Einnahmeseite auf 8.754,68 EUR und auf der Ausgabeseite auf 8.754,68 EUR festgesetzt.
2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012 /13 liegt in der Zeit vom 11. Juni - 22. Juni 2012 zur Einsichtnahme beim Kassenverwalter, Hans-Willi Waters, Nettetaler Str. 100 in 41751 Viersen aus.

Viersen, 14.5.2012

gez. Heinz Erkens
- Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 462

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2012/2013

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen

Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 23. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird

in der Einnahme auf 17.950 EUR

in der Ausgabe auf 17.950 EUR

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 31. Mai 2012 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 24.05.2012

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Ks. Vie. 2012,S. 462

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert

der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2011/2012

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 23. Mai 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	17.913,44 EUR
b) Gesamtausgaben	<u>17.737,62 EUR</u>
c) Gesamtbestand	<u>175,82 EUR</u>

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2012/2013)

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für das Geschäftsjahr 2011/2012 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein Amt für die Jagdgenossenschaft ausübt oder wer zu einem Funktions-träger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

Diese Satzungsänderung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Die Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 11. Juni bis 23. Juni 2012, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 16.04.2012

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungsplan und der Jagdpachtverteilungsliste 2011/2012 wird ab dem 31. Mai 2012 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 24.05.2012

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 462

gez. (Nelissen)	(Wolfers)	(Verhuelsdonk)
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 463

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

Satzungsänderung

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich hat am 16. April 2012 folgende Änderung ihrer Satzung vom 29. Juni 1980, in der Fassung vom 04.04.1996 beschlossen:

Der Absatz 3 des § 14 der Satzung erhält folgende Änderung:

- (3) Ein Rechnungsprüfer wird jedes Jahr für zwei Geschäftsjahre bestellt, so dass nicht beide gleichzeitig ausscheiden.
Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
